

Industrie- und Handelskammer  
zu Neubrandenburg

## **Ausbildungsregelung**

nach § 48 Berufsbildungsgesetz

zum: **Holzbearbeiter**  
zur: **Holzbearbeiterin**

Die Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 02.12.1992 als zuständige Stelle nach § 48 in Verbindung mit § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II, S. 885, 889) für die Berufsausbildung Behinderter nachstehende Regelung.

### **§ 1** **Bezeichnung des Ausbildungsberufes**

Die Berufsausbildung zum Holzbearbeiter/zur Holzbearbeiterin darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

### **§ 2** **Ausbildungsdauer**

- (1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

### **§ 3 Personenkreis**

Diese Regelung gilt gemäß § 48 BBiG für körperlich, geistig oder seelisch Behinderte, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Personen insbesondere Personen mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

### **§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung**

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.  
Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung - durchzuführen.
- (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Abs. (1) können Ansprüche gegenüber Ausbildenden nicht hergeleitet werden.

### **§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für Behinderte gemäß § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

## **§ 6 Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
2. Arbeits-, tarif- und sozialrechtliche Regelungen
3. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen
4. Grundfertigkeiten und -kenntnisse der Holzbe- und -verarbeitung
5. Herstellen von lösbaren Holzverbindungen sowie Verbindungen unter Verwendung von Klebern, Nägeln und Schrauben
6. Grundfertigkeiten und -kenntnisse der Metall-, Kunststoff- und Glasbe- und -verarbeitung
7. Schärfen von Werkzeugen sowie Bedienen und Warten von Holzbearbeitungsmaschinen und Vorrichtungen - TSM-Lehrgang
8. Beschichten und Behandeln von Oberflächen
9. Herstellen, Zusammensetzen und Montieren von Teilen sowie Verwenden von Hilfswerkstoffen.

## **§ 7 Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung vom Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 8 Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## **§ 9 Berichtsheft**

- (1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen.
- (2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes entbunden werden.

## **§ 10 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden maximal zwei Arbeitsproben ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
  1. Arbeiten mit Anreißwerkzeugen,
  2. Arbeiten mit Sägen
  3. Arbeiten mit Hobeln
  4. Herstellen einfacher Holzverbindungen
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus den folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen; die Aufgabenstellung in diesen Bereichen soll aus den Anforderungen der Arbeitsprobe aus der Fertikeitsprüfung abgeleitet sowie anschaulich und praxisbezogen dargestellt werden.
  1. Technologie/Zeichnungslesen
    - Werkstoffkunde:  
Bearbeitungseigenschaften von Holz und Werkstoffen
    - Messtechnik:  
Anwendung von Messzeugen
    - Werkstoffbearbeitung:  
Vorbereitung von Arbeitsdurchführung - Arbeitsdurchführung
    - Zeichnungslesen und Erstellen von Skizzen:  
Erklären zeichnerischer Darstellungen, Zeichnungssymbole, Maßeintragungen, Herstellen einfacher Skizzen

2. Technische Mathematik

- Anwendung der Grundrechenarten an fachpraktischen Aufgaben
- Einfache Flächenberechnungen
- Einfache Körper- und Gewichtsrechnungen

- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der im Absatz (4) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (6) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

**§ 11**

**Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung notwendig ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 14 Stunden ein Prüfungsstück nach folgenden Vorgaben fertigen:

1. Das Prüfungsstück soll ein handwerkliches oder industrielles Erzeugnis sein, das dem Tätigkeitsbereich zu entnehmen ist, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde.

2. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welches Prüfungsstück hergestellt wird. Die Ausbildungsstätte oder der Auszubildende können hierfür Vorschläge machen, mit deren Ausführung erst begonnen werden darf, wenn der Prüfungsausschuss entschieden hat. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Fertigungsgrades der bereits vom Prüfling in der Ausbildungsstätte vorgefertigten und den in der Prüfung zu vollenden Teile des Prüfungsstückes.

3. Bei der Fertigstellung des Prüfungsstücks in der Prüfung soll mindestens eine Holzverbindung ausgeführt werden. Dabei kommen insbesondere folgende Arbeiten in Betracht:

- Messen
- Anreißen
- Sägen
- Hobeln
- Bohren
- Leimen
- Einpassen
- Dübeln
- Zinken
- Anschlagen

4. Bei der Anfertigung des Prüfungsstücks sollen die Vorgehensweise sowie die Fertigkeiten des Prüflings beurteilt werden.

- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Zeichnungslesen und Erstellen von Skizzen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Die Aufgabenstellung in den ersten drei genannten Bereichen soll aus den Anforderungen des Prüfungsstückes der Fertigungsprüfung abgeleitet werden. Dies gilt gleichermaßen für die Aufgabenstellung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde, die anschaulich und praxisbezogen formuliert werden soll. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Technologie

- Arbeitsschutz und Unfallschutz
- Bearbeitungseigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen
- Anwenden von Messzeugen
- Vorbereitung zur Arbeitsdurchführung
- Arbeitsdurchführung
- Bedienen von Maschinen

2. Technische Mathematik

- Flächenberechnungen
- Körper-, Maß- und Gewichtsrechnungen
- Materialkosten und Arbeitszeitbedarf

3. Zeichnungslesen, Erstellen von Skizzen

- Erläutern zeichnerischer Darstellungen
- Zeichnungsnormen und Maßstäbe
- Erstellen von Skizzen

4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert, beispielsweise:

- Steuern, Versicherung, Beiträge
- Arbeitsvertrag
- Kündigung
- Urlaub
- Krankheit
- Betriebsrat, Jugendvertretung
- Rechte und Pflichten im Betrieb

- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:
- |   |            |
|---|------------|
| 1. Im Prüfungsfach Technologie                            | 60 Minuten |
| 2. Im Prüfungsfach Technische Mathematik                  | 45 Minuten |
| 3. Im Prüfungsfach Zeichnungslesen, Erstellen von Skizzen | 45 Minuten |
| 4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde           | 30 Minuten |
- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz (4) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.
- (8) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach
- Technologie mit 50 v. H.
  - Technische Mathematik mit 20 v. H.
  - Zeichnungslesen, Erstellen von Skizzen mit 20 v. H.
  - Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 v. H.
- bewertet.
- (9) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.
- (10) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.
- (11) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (12) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens 2 Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

- (13) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung des Prüfungsstückes ausgesprochen wurde.

## **§ 12 Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Vorstehende besondere Regelung wird erlassen.

Neubrandenburg, den 02. Dezember 1992

**Der Präsident**

**Die Hauptgeschäftsführerin**

**(Julius Kessow)**

**(Petra Hintze)**



**Anlage:**

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung  
zum/zur Holzbearbeiter/in**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitpunkt schwerpunktmäßiger Vermittlung (Ausbildungshalbjahr)				
			1	2	4	5	6
1	2	3	4				
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Einschlägige Arbeitsschutzvorschriften und Verordnungen beachten</li><li>b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachten</li><li>c) Berufstypische Unfallursachen (-quellen) und Unfallsituationen beachten</li><li>d) Bei Unfällen und Bränden richtig verhalten und Hilfsmaßnahmen einleiten.</li><li>e) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen, insbesondere durch Gase, Staub, Schall, Wärme, Abfälle und Abwässer beitragen</li><li>f) Rationelle Energieverwendung im Tätigkeitsbereich beachten</li><li>g) Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft nennen</li></ul>	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln				
2	Arbeits-, tarif- und sozialrechtliche Regelungen	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Rechte und Pflichten des einzelnen Arbeitnehmers, insbesondere Regelungen für Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Lohn, Urlaub, Krankheit und Kündigung sowie Umfang der sozialen Sicherung nennen</li><li>b) Funktionen und Organisation im Umfeld des Ausbildungsplatzes beschreiben</li></ul>	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln				
3	Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Zeichengeräte handhaben</li><li>b) Skizzen und Zeichnungen lesen</li><li>c) Skizze anfertigen</li></ul>	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln				

		d) Einfache Zeichnungen nach den geltenden Normen herstellen e) Aufrisse herstellen						
4	Grundfertigkeiten und -kenntnisse der Holzbe- und -verarbeitung	a) Holzarten nach Struktur und Farbmerkmalen unterscheiden b) Schnittholz und Holzwerkstoffe lagern und stapeln c) Hölzer für den Verwendungszweck auswählen d) Eigenschaften und Fehler des Holzes bei der Verarbeitung berücksichtigen e) Holzwerkstoffe, insbesondere Tischler-, Furnier-, Span-, Faser- und Verbundplatten nach Eigenschaften und Verwendung unterscheiden f) Holzfeuchte messen g) Mess- und Anreißzeuge für die Holzbearbeitung unterscheiden und handhaben h) Mess- und Anreißarbeiten ausführen i) Gespannte und ungespannte Handsägen unterscheiden und handhaben j) Sägeschnitte nach Riss mit verschiedenen Sägen ausführen k) Handhobel, insbesondere Simshobel, Schlichthobel, Doppelhobel, Putzhobel unterscheiden und handhaben l) Hobelarbeiten mit verschiedenen Hobeln ausführen m) Arbeiten mit Loch- und Stechbeitel ausführen n) Arbeiten mit Raspel und Feilen ausführen o) Bohrarbeiten mit verschiedenen Holzbohrern, insbesondere mit Bohrwinde ausführen	X	X		X		x
5	Herstellen von lösbaren Holzverbindungen sowie Verbindungen unter Verwendung von Klebern, Nägeln und Schrauben	a) Holz- und Holzwerkzeuge entsprechend der Aufgabe ausführen und Holzverbindungen aus Vollholz herstellen insbesondere - Stumpfe Fuge - Gedübelte Fuge - Gefederte Fuge - Ecküberblattung - Kreuzüberblattung - Einfachen Schlitz und Zapfen, dasselbe mit Nute und Falz b) Herstellen von - Einfachen und halbverdeckten	X	X				

		<p>Zinkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlitzten und Zapfen, einseitig auf Gehrung abgesetzt, deshalb mit Nute und Falz</li> </ul> <p>c) Herstellen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schrägen Stegverbindungen mit Keil</li> <li>- Gestemmtten und gekeilten Zapfenverbindungen</li> <li>- Rahmen und Eckverbindungen</li> <li>- Zargenverbindungen einschließlich des schrägen Fußes</li> </ul> <p>d) Nagel- und Schraubverbindungen herstellen</p> <p>e) Einfache Erzeugnisse aus Vollholz und Plattenwerkstoffen unter Verwendung der aufgeführten Verbindungen herstellen</p> <p>f) Verschiedene Eckverbindungen aus Tischler- und Spanplatten herstellen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stumpfe Verbindungen</li> <li>- Gedübelte Verbindungen</li> <li>- Fremd- und Eigenfederverbindungen</li> </ul> <p>g) Klebstoffe nach ihrer Bezeichnung und nach ihren Grundstoffen unterscheiden</p> <p>h) Die zweckmäßige Verwendung der verschiedenen Klebstoffe nennen</p> <p>i) Verbindungen im Türen- und Fensterbau anhand von Modellen nennen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestemmte obere Türecke, Profil auf Gehrung</li> <li>- Gestemmte Verbindung, Profil auf Gehrung mit überschobener Füllung</li> <li>- Türfutter, Bekleidung auf Gehrung, überblattet</li> <li>- Geschlitzten Rahmen mit Zierfalz</li> <li>- Geschlitzten Rahmen mit Kreuzprosse und Zierfalz</li> </ul>			X							
6	Grundfertigkeiten und -kenntnisse der Metall-, Kunststoff- und Glasbe- und -verarbeitung	<p>a) Stahl und NE-Metalle, soweit sie für den Holzbe- und -verarbeitenden Bereich von Bedeutung sind, unterscheiden und ihre Verwendung nennen</p> <p>b) Einfache Mess-, Anreiß-, Säge-, Feil-, Bohr- und Abkantarbeiten an Metallen ausführen</p> <p>c) Gewinde von Hand schneiden</p> <p>d) Metallteile insbesondere mit</p>				X						

		<p>Schrauben, Bolzen und Nieten verbinden</p> <p>e) Be- und Verarbeitungsmerkmale sowie Oberflächeneigenschaften von Kunststofffolien, soweit sie für den Holzbe- und -verarbeitenden Bereich von Bedeutung sind, nach ihrer Verwendung unterscheiden</p> <p>f) Schicht- und Kunststoffplatten und Kunststoffkanten von Hand zurichten und bearbeiten</p> <p>g) Thermoplaste verformen, kleben und schweißen, insbesondere einfache Profile aus thermoplastischen Kunststoffen von Hand zuschneiden, schweißen und die Schweißnaht bearbeiten</p> <p>h) Kunststoffe kleben</p> <p>i) Glas schneiden und einsetzen</p>				X			
7	Schärfen von Werkzeugen sowie Bedienen und Warten von Maschinen und Vorrichtungen	<p>a) Handsägen schränken und feilen</p> <p>b) Hobeisen und Stechbeitel schärfen</p> <p>c) Hobel einstellen</p> <p>d) Maschinen und Vorrichtungen unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften der Berufsgenossenschaften bedienen und warten. Durchführung des TSM-Lehrganges entsprechend der HBG, mindestens 120 h</p>	X X	X					
8	Beschichten und Behandeln von Oberflächen	<p>a) Verarbeiten von Furnieren, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Furniere unterscheiden und nach Art der Maserung auswählen</li> <li>- Furniere unter Berücksichtigung der Holzmaserung von Hand zusammensetzen</li> </ul> <p>b) Trägermaterialien mit Schichtstoffplatten, Furnieren und Vollholz unter Verwendung geeigneter Klebstoffe beschichten</p> <p>c) Holzoberflächen insbesondere durch Schließen, Wässern, Beizen, Grundieren und Lackieren behandeln</p> <p>d) Vorbeugende Maßnahmen des chemischen Holzschutzes erläutern und ausführen</p>						X	
9	Herstellen, Zusammen setzen und Montieren von Teilen sowie Ver-	a) Einzel- und Serienteile nach Skizzen, aufrissen und Zeichnungen unter Einbeziehung von Holzbear-							

